

<h1 style="margin: 0;">Frank Hartmann</h1> <p style="margin: 10px 0;">Rechtsanwalt</p> <p style="margin: 5px 0;">Fachanwalt für Arbeitsrecht Fachanwalt für Miet- u. Wohnungseigentumsrecht</p> <p style="margin: 5px 0;">E-Mail: kanzlei@rae-hartmann.de</p> <p style="margin: 5px 0;">www.fulda-fachanwalt.de</p>		<h1 style="margin: 0;">Julia Heieis</h1> <p style="margin: 10px 0;">Rechtsanwältin</p> <p style="margin: 5px 0;">Fachanwältin für Strafrecht Fachanwältin für Verkehrsrecht Mediatorin</p> <p style="margin: 5px 0;">E-Mail: heieis@rae-hartmann.de</p>
<p style="margin: 5px 0;">Am Sand 6 36100 Petersberg Tel.: 0661 6 98 19 Fax: 0661 6 10 89</p>	<p style="margin: 5px 0;">Unsere App auf Ihrem Smartphone</p>	

Änderungen bei der Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung

Bei einer Arbeitsunfähigkeit waren bislang die Mitarbeiter verpflichtet, sich krank zu melden und gegebenenfalls die Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung an den Arbeitgeber zu übermitteln.

Gemäß § 3 Abs. 1 EFZG erhält der unverschuldet arbeitsunfähig erkrankte Arbeitnehmer weiterhin sein Entgelt fortgezahlt, ist aber gem. § 5 Abs. 1 dazu verpflichtet, die Arbeitsunfähigkeit und die voraussichtliche Dauer seinem Arbeitgeber unverzüglich mitzuteilen. Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger als drei Kalendertage, so muss erspätestens am nächsten Arbeitstag eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung vorlegen. Tut er dies nicht, kann ihm der Arbeitgeber gem. § 7 Abs. 1 EFZG den Lohn so lange verweigern, bis ihm die Bescheinigung vorgelegt wird.

Bislang war es so, dass der Arbeitnehmer sich bei seinem behandelnden Arzt eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung ausstellen ließ und diese dem Arbeitgeber vorlegen musste.

Zum 1. Januar 2023 wird sich der gesamte Vorgang für die meisten Arbeitnehmer jedoch grundlegend ändern.

Statt der Übermittlungspflicht des Arbeitnehmers gilt nun in der neuen Fassung des § 5 Abs. 1a EFZG die Feststellungspflicht der Arbeitsunfähigkeit beim behandelnden Arzt. Grundsätzlich gilt die neue Feststellungspflicht auch erst ab dem dritten Tag der Erkrankung, wobei auch hier der Arbeitgeber nach § 5 Abs. 1a S. 2 i.V.m. § 5 Abs. 1 S. 3 EFZG die Feststellung eines Arztes früher verlangen kann.

Nach Eingang der Arbeitsunfähigkeitsdaten sind die gesetzlichen Krankenkassen dazu verpflichtet, eine Meldung zum Abruf für den Arbeitgeber zu erstellen, die Angaben zum Zeitraum der Arbeitsunfähigkeit, der ärztlichen Feststellung und dem Ausstellungsdatum enthält. Zudem wird darauf auch vermerkt sein, ob es sich um eine Erst- oder Folgebescheinigung handelt. Dies gilt im Übrigen ab dem 1. Januar 2023 auch für stationäre Aufenthalte.

Der Arbeitgeber muss sich die elektronische Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung selbst abrufen.

Somit entfällt dann auch die Verpflichtung des Arbeitnehmers, seine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung beim Arbeitgeber einzureichen.

Dies bedeutet aber nicht, dass Arbeitnehmer ihre Arbeitsunfähigkeit nicht mehr anzeigen müssen. Die Anzeigepflicht gegenüber dem Arbeitgeber über die Arbeitsunfähigkeit ab dem ersten Tag gem. § 5 Abs. 1 S. 1 EFZG gilt weiterhin uneingeschränkt. Erst die unverzügliche Meldung der Erkrankung und des voraussichtlichen Zeitraums der Erkrankung ermöglichen es dem Arbeitgeber überhaupt erst, die elektronische Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung bei der Krankenkasse abzurufen.